



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 11. Juli 2019

**STAF: Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen
und Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den Ausführungsbestimmungen zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen betrifft zurzeit lediglich den Kanton Zürich, der als einziger die Voraussetzungen für die Einführung dieses Instruments erfüllt. Entsprechend äussern wir uns zur Vorlage im Sinne der Stellungnahme der Stadt Zürich, die als Hauptstadt des Kantons besonders betroffen ist, und geben ihre Einschätzung zur Vorlage wieder.

Im Grundsatz kann dem Entwurf der Verordnung zugestimmt werden. Einzig die Regelung für die Zinsberechnung bei Forderungen gegenüber Nahestehenden erscheint nicht gänzlich überzeugend. Der Abzug wird nicht auf dem gesamten Eigenkapital, sondern auf dem so genannten Sicherheitseigenkapital gewährt. Das Sicherheitseigenkapital entspricht gemäss Art. 25a bis Abs. 2 StHG dem Teil des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals vor einer Ermässigung nach Artikel 29 Absatz 3, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt. Es wird mittels Eigenkapitalunterlegungssätzen berechnet, die nach dem Risiko der Kategorie der Aktiven abgestuft sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen äussern wir uns wie folgt:

Art. 1:

Der Rückgriff auf die Regelungen über das verdeckte Eigenkapital zur Bestimmung des steuerlich maximal zulässigen Fremdkapitals wird als sinnvoll erachtet. Die Festlegung der Sätze im Rahmen einer Verordnung wird begrüsst, da eine solche, anders als beispielsweise ein Kreisschreiben, eine



grössere Rechtssicherheit bietet und insbesondere vor politisch motivierten, kurzfristigen Anpassungen schützt. Die Ausgestaltung der Eigenkapitalhinterlegungssätze verhindert insbesondere, dass Banken und Versicherungen zu den grossen Profiteuren des Eigenkapitalabzugs werden. Der Rückgriff auf die im Rahmen des Kreisschreibens festgelegten Höchstsätze ist plausibel und kohärent. Ebenfalls für sinnvoll erachtet wird, dass Beteiligungen und nicht betriebsnotwendige Aktiven zu 100 Prozent mit Kerneigenkapital hinterlegt werden und somit nicht unter das Sicherheitseigenkapital fallen.

Art. 2:

Die Regelung ist sinnvoll und nachvollziehbar. Auch der Ausschluss von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken im Ausland vom Anwendungsbereich des Abzugs auf Eigenfinanzierung wird begrüsst.

Art. 3:

Das Abstellen auf den durch die ESTV festgelegten kalkulatorischen Zinssatz wird begrüsst.

Art. 4:

Die Regelung und insbesondere das Abstellen auf die nach Unterlegungssätzen gewichteten Aktiven wird für sinnvoll erachtet.

Art. 5:

Gemäss Abs. 2 berechnet sich der abziehbare Zinsaufwand auf Sicherheitseigenkapital, das auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, indem dieser Anteil des Sicherheitseigenkapitals mit dem Zinssatz multipliziert wird, der dem Drittvergleich entspricht. Mit einer solchen Bestimmung geht insbesondere in internationalen Verhältnissen grosse Rechtsunsicherheit einher. So liegt der Zinssatz in Russland beispielsweise bei beinahe 8 Prozent, in Venezuela lag er kürzlich bei über 80 Prozent. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Zinsen, welche dem Drittvergleich standhalten, erscheint angesichts dessen, dass nur ein fiktiver Zins abgezogen wird, insbesondere dann, wenn das Sicherheitseigenkapital auf Forderungen gegenüber Nahestehenden entfällt, als problematisch. Um Rechtssicherheit zu schaffen und den möglichen Zinsabzug transparent zu gestalten, wäre eine Bestimmung von sogenannten save-haven-Zinssätzen durch die ESTV denkbar bzw. unseres Erachtens anzustreben. Dabei sollte die Deckelung im Falle von Forderungen unter Nahestehenden aufgrund der Konstruktion des Abzugs von nur fiktiv anfallenden Zinsen absolut gelten und gesetzlich verankert sein. Eine analoge Konstruktion zum Rundschreiben der ESTV über die steuerlich anerkannten Zinssätze wäre erstrebenswert.

Zu den beiden Verordnungen betreffend Anrechnung ausländischer Quellensteuern hat der Schweizerische Städteverband keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Daniel Leupi
Finanzvorsteher der Stadt Zürich

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband